

Entscheid.-Samml.d.Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 396/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leopold Jehuda B [REDACTED] ,
A [REDACTED] Str. [REDACTED], H [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Bei Prüfung der Frage, ob der Beklagte dem Kläger an dem Vergleich vom 28. März 1969 festhalten kann, weicht das Berufungsgericht im ersten, tragenden Teil seiner Entscheidungsgründe nicht von dem in den Urteilen des Bundesgerichtshofs RsW 1973; 149; 151 dargelegten Grundgedanken ab. Der Tatrichter hat nicht feststellen können, daß der Abschluß des Vergleichs auf der in BGH RsW 1970, 546 aufgegebenen Rechtsansicht zu § 43 Abs. 3 EHG beruht, insbesondere für den Beklagten diese Rechtsauffassung und nicht tatsächliche Zweifel über Art und Dauer des Arbeitseinsatzes selbst maßgebend gewesen sind. Diese Würdigung ist Sache des Tatrichters und eine Frage des Einzelfalles. Sie rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Dr. Thumm

Fuchs